

III. ABSCHNITT.

Presspolizei.

Die Geschäftsführung der Presspolizei gehört in den Wirkungskreis der III. Section dieser Polizei-Direction und gliedert sich in den administrativen und gerichtlichen Theil, für welchen je ein besonderes Departement besteht. Jenes für administrative Polizei befindet sich bei der Polizei-Direction selbst, jenes für den gerichtlichen Theil bei der Staatsanwaltschaft des k. k. Landesgerichtes in Wien und führt die Bezeichnung „k. k. Polizei-Directions-Abtheilung für gerichtliche Polizei in Presssachen.“ Der Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1876 war nicht bei allen Absätzen dieses Abschnittes möglich, weil im Laufe der Jahre das Materiale stets vervollständigt und reichhaltiger gestaltet wurde.

I. Abtheilung für administrative Polizei.

Der Geschäftsumfang dieser Abtheilung ist folgender:

1. Presspolizeiliche Erhebungen in solchen Fällen, in welchen es sich um Aeusserungen über Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Buchhandlungen, Buchdruckereien, sowie zum Halten von Pressen für den eigenen Bedarf (mit Ausschluss jedes gewerblichen Nebenzweckes) handelt (§ 13, Absatz 1 der Gewerbeordnung und Ministerialverordnung vom 4. Januar 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10).

2. Die Einleitung der Straftamtshandlung nach § 18 des Pressgesetzes wegen unterlassener Ablieferung der Pflichtexemplare.

3. Die allgemeine Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 23 des Pressgesetzes, namentlich der Bewilligung zur Affigirung von Placaten, welche nicht unter die Ausnahme des genannten Paragraphes fallen.

4. Erledigung der Gesuche um Ertheilung von Erlaubnisscheinen zum Pränumeranten- und Subscribenten-Sammeln, und zwar:

1. Für den Wiener Polizeirayon auf inländische Druckschriften (§ 12 der Amtsinstruction).

2. Für den Wiener Polizeirayon auf ausländische Druckschriften.

3. Für Niederösterreich auf in- und ausländische Druckschriften.

Im 1. Falle ist die k. k. Polizei-Direction zur Ertheilung des Erlaubnisscheines competent, im 2. und 3. Falle die niederösterreichische Statthalterei.

5. Erledigung der nach § 10 des Pressgesetzes zu erstattenden Anzeigen von der Herausgabe neuer und von Veränderungen bei bestehenden periodischen Druckschriften.

6. Evidenthaltung der im Wiener Polizeirayon erscheinenden periodischen Druckschriften in Gemässheit des § 10 des Pressgesetzes und des § 3 der Amtsinstruction zum Vollzuge dieses Gesetzes auf Grundlage der daselbst vorgeschriebenen Formulareien.

7. Erledigung der Gesuche um Ertheilung von Licenzen zum Verkaufe periodischer Druckschriften und der im § 3, Absatz 5, des Pressgesetzes angeführten Druckschriften, nach Massgabe der Anordnung des § 1 der Amtsinstruction zum Vollzuge dieses Gesetzes.

8. Durchsicht der periodischen und anderer Druckschriften mit besonderer Berücksichtigung vorkommender Localnotizen behufs Veranlassung der Abstellung von darin besprochenen Uebelständen öffentlicher Natur.

Ausserdem obliegt dem Pressbureau:

9. Die Prüfung der Theaterstücke, welche zur Aufführung auf den Wiener Privatbühnen und auch auf den ausserhalb des Wiener Polizeirayons (in Niederösterreich) befindlichen Bühnen bestimmt sind.

10. Die Prüfung der Texte für Volkssänger, Singspielhallen, Dilettantentheatervorstellungen, sowie für sonstige öffentliche Vorträge.

Folgende Darstellung liefert das ziffermässige Bild der Amtsthätigkeit dieses Departements:

1. Periodische Druckschriften.

Solche bestanden am Schlusse des Jahres, und zwar:

			1876	1885
Täglich	1mal	erscheinende	28	23
"	2 "	"	18	8
"	3 "	"	—	3
"	4 "	"	—	1

	1876	1885
Wöchentlich 1mal erscheinende	145	188
" 2 " " 	24	20
" 3 " " 	15	7
Monatlich 1mal erscheinende	65	176
" 2 " " 	176	134
" 3 " " 	48	50
Anzahl der vorgelegten Pflichtexemplare . .	27,241	26,643
Anmeldungen über Herausgabe periodischer Druckschriften	125	134
Anmeldungen über Veränderungen periodischer Druckschriften	liegt nicht vor	1,100
Erhebungen über Journalnotizen, locale Tages- ereignisse betreffend, eventuell amtliche Be- richtigungen	217	105
Gesuche um Bewilligung zum Verschleisse periodischer Druckschriften	113	119

2. Nichtperiodische Druckschriften.

Anzahl der vorgelegten Pflichtexemplare . .	2592	2757
Anmeldungen über Verkauf von Druckschriften im Selbstverlage	14	12
Gesuche um Bewilligung zur Affichirung von Druckschriften	29	123
Gesuche um Bewilligung zum Verkaufe von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern	41	72

3. Erzeugung von Druckschriften.

Aeusserungen über Gesuche um Bewilligung zur Aufstellung autographischer Pressen zu Er- zeugnissen ausschliesslich zum Gebrauche des Eigenthümers der Presse	20	6
Aeusserungen über Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Buch- und Steindruckereien, artistischen Anstalten und à la Minute-Pressen zur geschäftsmässigen Erzeugung von Drucksachen	101	114

4. Handel mit Druckschriften.

	1876	1885
Gesuche um Concessionen zum Betriebe von Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, sowie zum Handel mit Oelfarbendruckbildern, Photographien, Landkarten u. dgl.	180	139
Gesuche um Ertheilung von Erlaubnisscheinen zum Subscribenten- und Pränumerantensammeln	550	205
Revisionen der zum Betriebe durch Pränumeranten und Subscribenten bestimmten Druckwerke	Daten fehlen	30
Ausfertigungen von Erlaubnisscheinen zum Pränumerantensammeln	550	160
Ausfertigungen von Zeitungsverkaufslizenzen	Daten fehlen	88
Ausfertigungen von Lizenzen für Schulbücher-, Kalender-, Liederverkauf	Daten fehlen	58

5. Anzeigen an die Gerichtsbehörden

über strafbare Handlungen im Sinne des Pressgesetzes	86	79
--	----	----

6. Theater, Singspielhallen, Volkssänger.

Zur Aufführungsbewilligung wurden der Polizeidirection neue und geänderte alte Theaterstücke vorgelegt	478	220
Inspectionen bei Aufführungen neuer Stücke fanden statt	Daten fehlen	47
Der Statthalterei wurden im Sinne des § 3 der Theaterordnung vom 25. November 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 451) behufs Ertheilung der Aufführungsbewilligung neue Theaterstücke vorgelegt	129	151
Gesuche um Concessionen zur Errichtung von Theatern oder Theaterschulen wurden eingebracht	7	13

	1876	1885
Aeussereungen über Gesuche um Concessionen zum Betriebe von Theateragenturen wurden abgegeben	Daten fehlen	1
Zur Bewilligung des öffentlichen Vortrages wurden Liedertexte, Gedichte, einzelne Scenen, Singspiele eingereicht	1532	1624

7. Privatproductionen.

Von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften wurden Theaterstücke behufs Ertheilung der Aufführungsbewilligung vorgelegt	Daten fehlen	257
Von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften langten Gesang- und sonstige Vortragsstücke behufs Ertheilung der Vortragsbewilligung ein	Daten fehlen	695

II. Polizei-Directions-Abtheilung für gerichtliche Polizei in Presssachen.

Dieses Departement wurde mit Rücksicht auf das Pressgesetz vom 17. December 1862 ins Leben gerufen. Dessen Thätigkeit begann am 1. März 1863 und ist durch den § 21 der Amtsinstruction vom 17. December 1862 für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden zum Vollzuge des Pressgesetzes begrenzt.

Der Polizei-Directions-Abtheilung für „gerichtliche Polizei in Presssachen“ obliegt die Durchsicht der Pflichtexemplare und anderer Druckschriften zum Zwecke der Beurtheilung auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und der Strafgesetznovelle vom 17. December 1862.

Diese Abtheilung erstattet auch die zu Klageerhebungen instruirten Anzeigen über die durch die Presse verübten strafbaren Handlungen, pflegt presspolizeiliche Erhebungen und trifft im Sinne der bestehenden Gesetze Vorkehrungen zum Zwecke des Strafverfahrens.

Ziffermässig stellt sich die Gestion folgendermassen:

	1876	1885
Die Anzahl der Exemplare periodischer Druckschriften, welche der Polizei-Directions-Abtheilung für gerichtliche Polizei in Presssachen zur Durchsicht eingesendet wurden, betrug	27.241	26.643
Nichtperiodische Druckschriften wurden gelesen	2.588	2.755

Während des Jahres 1885 wurden in der „Wiener Zeitung“ 1.139 gerichtliche Verbote periodischer inländischer, 166 periodischer ausländischer, 99 nichtperiodischer inländischer und 87 nichtperiodischer ausländischer Druckschriften verlaublich. Die einschlägigen Ziffern im Jahre 1876 waren 582, 9, 34 und 9.

Der Postdebit wurde 10 Druckschriften entzogen gegen 12 im Jahre 1876.

Beanständet wurden Druckschriften:	1876	1885
a) Von Amtswegen mit Beschlagnahme		
wegen Verbrechen	4	19
„ Vergehen im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes	85	88
wegen Vergehen im Sinne des Pressgesetzes	2	3
„ Uebertretungen im Sinne des Pressgesetzes	8	70
Ohne Beschlagnahme		
als Uebertretung des Pressgesetzes	130	83
b) Auf Grund von Privatklagen:		
wegen Nachdruckes	5	6
„ Ehrenbeleidigung	2	17
Die Zahl der protokollirten schriftlichen Geschäftsagenden betrug	1.412	1.500

III. Thätigkeit der Commissariate.

Zahl der von den Commissariaten erstatteten Berichte und geführten Correspondenzen über Gesuche um Erlangung von Licenzen:

1. Zum Zeitungverschleisse	174	275
2. „ Pränumerantensammeln	697	518
3. „ Verschleisse von Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten, Gebetbüchern	(Daten fehlen)	484

IV. Gewerbe.

Am Schlusse des Jahres 1885 bestanden im Polizeirayon:

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen	189	225
Leihbibliotheken	22	24
Musikalien-Leihanstalten	9	11

	1876	1885
Zeitungsver schleisser	942	1.161
Pränumerantensammler	344	160
Buchdruckereien	107	202
Lithographische Anstalten	109	146
Kupferdruckereien	18	18
Xylographische Anstalten	11	39
Schriftgiessereien und Stereotypeure	12	25
Spielkartenfabrikanten	fehlen Daten	10

IV. ABSCHNITT.

Vereine und Versammlungen.

Im Jahre 1885 hat das Vereinsleben in Wien einen neuerlichen Aufschwung genommen und betrug die Zahl der Vereine im Wiener Polizeirayon am Schlusse des Jahres 2303 gegen 1684 am Schlusse des Jahres 1876. Unter den 2303 bestehenden Vereinen sind auch die auf Gewinn berechneten Vereine, welche den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253) unterliegen, sowie auch jene Kranken- und Invaliden-Unterstützungscassen, Pensions- oder Leichenkostenvereine einbezogen, welche vormals als Unterstützungsvereine nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134) behandelt wurden, nunmehr aber, wenn die Einzahlungen, beziehungsweise die zugesicherten Beträge mit Rücksichtnahme auf das Alter der Mitglieder, auf die Dauer der Krankheit, auf den Grad der Invalidität oder auf andere massgebende Momente ziffermässig festgestellt werden, als Versicherungsvereine anzusehen sind und gleichfalls dem vorerwähnten kaiserlichen Patente, beziehungsweise der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 110) Versicherungsregulativ) unterliegen.

Hierdurch, dann in Folge der Vermehrung der Vereine überhaupt ist auch die Thätigkeit des der III. Section der Polizeidirection angehörenden Vereinsbureaus im Jahre 1885 in erhöhtem Masse in Anspruch genommen worden. Es ist die Aufgabe dieses Bureaus, die im Polizeirayon bestehenden Vereine, deren Vor-